Bundesrat **Drucksache** **654/26**

13.11.26

In

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Stärkung der Cybersicherheit

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 108. Sitzung am 12. November 2026 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Innenausschusses – Drucksache 21/9159 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Cybersicherheit
– Drucksachen 21/6585, 21/7406 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 04.12.26
Erster Durchgang: Drs. 323/26

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0720-2946

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 2 wird § 41a wie folgt geändert:

      aa) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

      „(3) Die besonderen Abwehrmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. Die besonderen Abwehrmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Abwehr der Gefahr durch eine Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 nicht oder zumindest nicht gleichwertig möglich und auch im Übrigen die Abwehr der Gefahr auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre."

      bb) Nach Absatz 5 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

      „Bestehen insoweit begründete Zweifel, ist das informationstechnische System als privat zu betrachten."

   b) Nummer 7 wird durch die folgende Nummer 7 ersetzt:

   ‚7. § 104 wird durch den folgenden § 104 ersetzt

   „§ 104

   Bußgeldvorschriften

   (1) Ordnungswidrig handelt, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 29 Absatz 1 zuwiderhandelt.

   (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

   1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 41a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Absatz 9 Satz 1 zuwiderhandelt,
   2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 41a Absatz 11 Satz 1 zuwiderhandelt,
   3. entgegen § 52 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 93 Absatz 1 dort genannte Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt oder
   4. einer vollziehbaren Anordnung nach § 96 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 zuwiderhandelt.

   (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 und 3 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro und in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 4 mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.

   (4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die in der Rechtsverordnung nach § 93 Absatz 1 bestimmte Bundespolizeibehörde. Sie teilt dem Luftfahrt-Bundesamt die Verhängung einer Geldbuße nach Absatz 2 Nummer 3 mit." '

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 6 Buchstabe d wird in § 16 Absatz 7 Satz 1 jeweils die Angabe „Artikel 6" durch die Angabe „Artikel 8" ersetzt.

b) Nach Nummer 11 wird die folgende Nummer 12 eingefügt:

‚12. § 60 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „der die Einrichtung“ durch die Angabe „dem die Einrichtung“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „eine informationstechnisches System “ durch die Angabe „ein informationstechnisches System“ ersetzt.‘

c) Die bisherige Nummer 12 wird zu Nummer 13 und in der Angabe vor Buchstabe a wird die Angabe „§ 65“ durch die die Angabe „§ 68“ ersetzt.

d) Nach der neuen Nummer 13 wird die folgende Nummer 14 eingefügt:

‚14. Anlage 1 Spalte D wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1.1.1 wird die Angabe „Stromlieferanten nach § 3 Nummer 31c EnWG“ durch die Angabe „Stromlieferanten nach § 3 Nummer 94 EnWG“ ersetzt.

b) In Nummer 1.1.2 wird die Angabe „Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen nach § 3 Nummer 3 EnWG“ durch die Angabe „Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen nach § 3 Nummer 9 EnWG“ ersetzt.

c) In Nummer 1.1.3 wird die Angabe „Betreiber von Übertragungsnetzen nach § 3 Nummer 10 EnWG“ durch die Angabe „Betreiber von Übertragungsnetzen nach § 3 Nummer 16 EnWG“ ersetzt.

d) In Nummer 1.1.4 wird die Angabe „Betreiber von Erzeugungsanlagen nach § 3 Nummer 18d EnWG“ durch die Angabe „Betreiber von Erzeugungsanlagen nach § 3 Nummer 43 EnWG“ ersetzt.

e) In Nummer 1.1.6 wird die Angabe „Aggregatoren nach § 3 Nummer 1a EnWG“ durch die Angabe „Digitale Energiedienste nach § 3 Nummer 26 EnWG“ ersetzt.

f) In Nummer 1.1.7 wird die Angabe „Betreiber von Energiespeicheranlagen nach § 3 Nummer 15d EnWG“ durch die Angabe „Betreiber von Energiespeicheranlagen nach § 3 Nummer 36 EnWG“ ersetzt.

g) In Nummer 1.1.8 wird die Angabe „Anbieter von Ausgleichsleistungen nach § 3 Nummer 1b EnWG“ durch die Angabe „Anbieter von Ausgleichsleistungen nach § 3 Nummer 3 EnWG“ ersetzt.‘

3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe a wird der folgende Buchstabe b eingefügt:

‚b) Nach der Angabe zu § 53 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 53a Informationstechnikbezogene Abwehrmaßnahmen“.‘

bb) Die bisherigen Buchstaben b bis d werden zu den Buchstaben c bis e.

cc) Nach Buchstabe e wird der folgende Buchstabe f eingefügt:

‚f) Nach der Angabe zu § 87 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 87a Bußgeldvorschriften“.‘

b) In Nummer 3 wird § 3a Absatz 4 durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Die Aufgaben und Befugnisse anderer Bundesbehörden bleiben unberührt. Das Bundeskriminalamt benachrichtigt die für die Polizeien zuständigen obersten Landesbehörden der betroffenen Länder und, soweit zuständig, andere Polizeibehörden des Bundes, wenn das Bundeskriminalamt die Aufgabe nach Absatz 1 wahrnimmt. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt in gegenseitigem Benehmen.“

c) Nach Nummer 4 wird die folgende Nummer 5 eingefügt:

‚5. Nach § 53 wird der folgende § 53a eingefügt:

„§ 53a

Informationstechnikbezogene Abwehrmaßnahmen

Die §§ 68b bis 68f gelten für die Abwehr von Gefahren, die nicht zugleich Gefahren nach § 68a Absatz 2 sind, entsprechend.“ ‘

d) Die bisherigen Nummern 5 bis 8 werden zu den Nummern 6 bis 9.

e) Die bisherige Nummer 9 wird zu Nummer 10 und wird wie folgt geändert:

aa) § 68d Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Abwehr der Gefahr durch eine Maßnahme nach § 68b oder § 68c nicht oder zumindest nicht gleichwertig möglich und auch im Übrigen die Abwehr der Gefahr auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Sie dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. § 68c Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

bb) § 68e Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Privat ist ein informationstechnisches System, wenn es als eigenes privat genutzt wird und aufgrund seiner technischen Funktionalität allein oder durch technische Vernetzung Daten derart vorhalten kann, dass bei einem Zugriff auf das System Umfang, Vielfalt und Qualität der Daten einen Einblick in wesentliche Teile der Lebensgestaltung der Person oder ein aussagekräftiges Bild der Persönlichkeit ermöglichen. Bestehen insoweit begründete Zweifel, ist das informationstechnische System als privat zu betrachten.“

f) Die bisherige Nummer 10 wird zu Nummer 11.

g) Die bisherige Nummer 11 wird zu Nummer 12 und in Buchstabe a wird die Angabe „bis 53, 64 und 68d“ durch die Angabe „bis 53, 64 und 68d, auch in Verbindung mit § 53a,“ ersetzt.

h) Die bisherige Nummer 12 wird zu Nummer 13.

i) Die bisherige Nummer 13 wird zu Nummer 14 und in Buchstabe a wird die Angabe „53, 64 und 68d in Verbindung mit 68e“ durch die Angabe „53, 64 und 68d in Verbindung mit § 68e, auch in Verbindung mit § 53a,“ ersetzt.

j) Die bisherige Nummer 14 wird durch die folgende Nummer 15 ersetzt:

, 15. Nach § 87 wird der folgende § 87a eingefügt:

„§ 87a

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 60a Absatz 2 oder § 68f Absatz 1 zuwiderhandelt oder
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 68b oder § 68c Absatz 2 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 53a, zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundeskriminalamt.“ ‘

k) Nach Nummer 15 wird die folgende Nummer 16 eingefügt:

, 16. § 90 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „Abschnitt 5“ durch die Angabe „den Abschnitten 5 und 8a“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „51 und 64“ durch die Angabe „51, 64 und 68d, auch in Verbindung mit § 53c,“ ersetzt.‘

4. In Artikel 6 wird die Angabe „Artikel 3 Nummer 6, 7 und 9 (§§ 60, 60a und 68a bis 68e des Bundeskriminalamtgesetzes“ durch die Angabe „Artikel 3 Nummer 5, 7, 8 und 10 (§§ 53a, 60, 60a und 68a bis 68e des Bundeskriminalamtgesetzes“ ersetzt.
5. Nach Artikel 6 wird der folgende Artikel 7 eingefügt:
6. Der bisherige Artikel 7 wird zu Artikel 8.